



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	04.10.2022		
Geschäftszeichen	SUB III - mg		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 25.10.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.11.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 301/22

Betreff: Bebauungsplan "Blaubeurer-Tor-Tunnel und Umbau Blaubeurer-Tor-Kreisel"
- Behandlung der Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss -

Anlagen:	1	Übersichtsplan	(Anlage 1)
	1	Bebauungsplan	(Anlage 2)
	1	Textliche Festsetzungen	(Anlage 3)
	1	Begründung	(Anlage 4)
	1	Abarbeitung der Umweltbelange	(Anlage 5)
	1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	(Anlage 6)
	1	Abwägung und Mehrfertigung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen	(Anlage 7.1-7.11)
	1	Abwägung und Ausfertigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen	(Anlage 8.1-8.11)
	1	Sachdarstellung Blaubeurer Tor	(Anlage 9)
	1	Machbarkeitsstudie Verkehr	(Anlage 10)
	1	Baugrundgutachten	(Anlage 11)
	1	Artenschutzrechtlicher Bericht	(Anlage 12)
	1	Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung	(Anlage 13)
	1	Schalltechnische Untersuchung	(Anlage 14)
	1	Baumgutachten	(Anlage 15)

Anlagen 5 bis 15 - nur elektronisch

Antrag:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Blaubeurer-Tor-Tunnel und Umbau Blaubeurer-Tor-Kreisel“ vorgebrachten Stellungnahmen in der von der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht vorgeschlagenen Art und Weise zu behandeln.

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, KOST, LI, OB, SAN, VGV	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

2. Den Bebauungsplan „Blaubeurer-Tor-Tunnel und Umbau Blaubeurer-Tor-Kreisel“ in der Fassung vom 04.10.2022 als Satzung zu erlassen sowie die Begründung vom 04.10.2022 hierzu festzulegen.

Christ

Sachdarstellung:

1. Kurzdarstellung

Die Stadt Ulm plant aufgrund des baufälligen Zustands und des Erneuerungsbedarfs der Brückenbauwerke einerseits und in Vorbereitung der Landesgartenschau 2030 andererseits umfassende Infrastrukturmaßnahmen rund um den Verkehrsknoten B10/B28 am Blaubeurer Tor. Einen Grundsatzbeschluss über das favorisierte Konzept wurde am 13.10.2021 im Gemeinderat gefasst (GD/291/21).

Für die Umbaumaßnahmen soll ein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Planung umfasst den Rückbau der Blaubeurer Tor-Brücke, die Tieferlegung der B 10 in einen Tunnel mit Verschwenkung östlich des Blaubeurer Tors sowie die Auflösung des Blaubeurer Tor-Kreisels. Stattdessen sollen signalisierte Knotenpunkte eingerichtet werden. Durch die Überdeckung der B 10 und die Auflassung des Kreisels im südöstlichen Segment entsteht rund um das Blaubeurer Tor eine zusammenhängende Grün- bzw. Freifläche, die unmittelbar an das Dichterviertel angebunden ist.

2. Rechtsgrundlagen

- a) § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- b) § 74 Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Grundstücke:

Teilbereich der Flurstücke Nr. 4000/36 (Weg), 4000/26 (Stadt Ulm), 4000/20 (B 10 / B 28), 2955 (Blaubeurer-Tor), 621/1 (B 19 / Karlstraße), 622 (Weg / Mörikestraße), 1601 (Blaubeurer Straße) der Stadt Ulm.

4. Änderung bestehender Bebauungspläne

Mit diesem Bebauungsplan werden die aufgeführten Bebauungspläne in den entsprechenden Teilflächen des Geltungsbereichs außer Kraft gesetzt:

- Plan Nr. 111.1/11 in Kraft getreten am 27.05.1982
- Plan Nr. 112/30 in Kraft getreten am 28.11.2002
- Plan Nr. 141.1/28 in Kraft getreten am 06.03.1997
- Plan Nr. 142/33 in Kraft getreten am 17.08.1967

5. Verfahrensübersicht

- a) Aufstellungsbeschluss des FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 12.04.2022.
- b) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Südwestpresse am 16.04.2022.

- c) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.04.2022 bis einschließlich 25.05.2022.
- d) Auslegungsbeschluss des FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 12.07.2022.
- e) Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses sowie des Beschlusses zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Südwestpresse am 16.07.2022.
- f) Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.07.2022 bis einschließlich 25.08.2022.

6. Wesentliche Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf

6.1. Private Stellungnahmen

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

6.2. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TöB)

Folgende 11 Stellungnahmen flossen in die Abwägung ein:

- Eisenbahn Bundesamt
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Stadt Ulm – SUB V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Fernwärme Ulm (FUG)
- Feuerwehr Ulm (FW)
- Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- IHK Ulm
- Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU)

Die Stellungnahmen der Versorgungsträger sind überwiegend nachrichtlicher Natur und beinhalten Verweise auf Leitungen innerhalb des Plangebiets. Die Anregungen werden berücksichtigt und in der Ausführungsplanung beachtet.

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt mit, dass keine Bedenken bestehen, da die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes nicht von der Planung berührt werden und weist darauf hin, dass die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen ungefährdet bleiben sollen.

Das Polizeipräsidium Ulm begrüßt aus verkehrlicher Sicht die Neuplanung mit aufgeteilten und signalisierten Knoten, da dies bisher eine Unfallhäufungsstelle darstellte. Aus Sicht der Kriminalprävention sollte berücksichtigt werden, dass die Sicherheit erhöht werden kann.

Das Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau verweist auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme: Im Plangebiet ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen, Verkarstungserscheinungen sind nicht auszuschließen und die Erstellung eines hydrologischen Versickerungsgutachtens ist zu empfehlen.

Die Stadt Ulm – SUB V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht bringt folgende Anregungen vor: Ersatzpflanzungen für die notwendigen Baumrodungen mit heimischen Arten, Baumschutzmaßnahmen während der Ausführung für die zu erhaltenden Bäume, artenschutzrechtliche Untersuchung auf das Vorkommen gebäudewohnender Arten im Blaubeurer Tor, Antrag einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für den Bereich des Tunnels, wasserdichte und auftriebssichere Bauweise, Hinweis auf die Unzulässigkeit einer dauerhaften Grundwasserhaltung, Hinweis auf erhöhte Entsorgungskosten sowie auf die mögliche Belastung des Grundwassers.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt das geplante Bauvorhaben, da das Blaubeurer Tor mit der Umsetzung der Planung einen Teil seiner räumlichen Wirksamkeit zurückgewinnen wird. Außerdem wird gebeten die erforderlichen Maßnahmen an der baulichen Anlage nach dem Rückbau der Straße über das Blaubeurer Tor rechtzeitig mit der Praktischen Denkmalpflege abzustimmen.

Die Fernwärme Ulm (FUG) weist darauf hin, dass die Hauptversorgungsleitung für die Stadt Ulm, welche sich direkt im Baufeld der geplanten Baumaßnahmen befindet, nicht verlegt werden kann. Die Leitung kollidiert jedoch nicht mit dem Bauvorhaben.

Die Feuerwehr Ulm (FW) weist darauf hin, dass im Falle der Nutzung des Blaubeurer Tors, eine FW-Zufahrt notwendig werde und zusätzliche Auflagen zur Rettungswegführung bzw. Länge im Tunnel im dazu notwendigen Baugenehmigungsverfahren gestellt werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W empfiehlt, aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen während des 2. Weltkrieges eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien stimmt dem Bebauungsplan zu, sofern die vorgebrachten Hinweise und Bedingungen bei der Planung beachtet werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürften dabei nicht gefährdet oder gestört werden. Außerdem sei das Grundstück mit der Flst. Nr. 4000/36 liegenschaftlich durch Teilerwerb abzuklären. Die bestehende Zufahrt auf dem DB Gelände solle eingehalten werden

Die Industrie- und Handwerkskammer Ulm bringt den Hinweis vor, dass bei der Ausgestaltung der Fahrbahnen Platz für eine mögliche zweispurige Verkehrsführung vorgesehen werde. Außerdem müsse die Zufahrt in Richtung Innenstadt oder Blaubeurer Straße nach den Umbaumaßnahmen uneingeschränkt bleiben.

Die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU) weist aus Sicht der Abteilung für Abwasser und Gewässer darauf hin, dass eine Vorbehandlung für das Ableiten des Niederschlagswassers über den öffentlichen Regenwasserkanal in die „kleine Blau“ erforderlich ist. Außerdem erläutert die EBU die allgemeine Vorgehensweise bei der Pflanzung von Bäumen in der Nähe von öffentlichen Kanälen.

Die Abteilung für Abfall und Stadtreinigung weist darauf hin, dass bei Erdbaumaßnahmen ein Erdmassenausgleich stattfinden muss und für nicht verwendbare Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen sind. Des Weiteren wird erläutert, wie mit den Müllbehältern und der Anfahrt der Müllfahrzeuge umgegangen werden sollte.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Baustellenbereich stehende Glas- und/oder Altkleidercontainer nach Möglichkeit am Standort erhalten bleiben und eine ungehinderte Anfahrt der Entsorgungsfahrzeuge mit Ladekran zu gewährleisten sei.

Aufgrund der eingegangenen Äußerungen der Träger öffentlicher Belange waren folgende Planänderungen erforderlich:

- Ergänzung der Abarbeitung der Umweltbelange, der Begründung sowie der Vorprüfung des Einzelfalls um die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Kartierungen.
- ggfs. ergänzen

7. Sachverhalt

7.1. Ausgangslage

Das Plangebiet befindet sich an der Schnittstelle zwischen Innen- und Weststadt und umfasst eine Fläche von ca. 4,8 ha. Im Nordwesten und im Südwesten schließen großflächige Handelsbetriebe und Gewerbebetriebe an. Im Nordosten liegen die Bahnanlagen. Im südöstlich gelegenen Dichterviertel erstrecken sich gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzung.

Der rechtsgültige Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm stellt im Plangebiet überwiegend Hauptverkehrsfläche dar. Nordöstlich sowie südöstlich sind Teilbereiche als Mischbaufläche, südwestlich als "Gewerbebetriebe / großflächiger Einzelhandel (langfristiges Entwicklungsziel)" dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Blaubeurer Tor-Tunnel und Umbau Blaubeurer Tor-Ring“ wird als Straßenverkehrsfläche sowie öffentliche Grünfläche festgesetzt. Ein kleiner Bereich am östlichen Rand des Geltungsbereichs wird als Mischbaufläche festgesetzt. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Das Vorhaben stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar, weshalb es im Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt wird. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Stadt Ulm plant aufgrund des baufälligen Zustands und des Erneuerungsbedarfs der Brückenbauwerke einerseits und in Vorbereitung der Landesgartenschau 2030 andererseits umfassende Infrastrukturmaßnahmen rund um den Verkehrsknoten B10/B28 am Blaubeurer Tor. Für die Umbaumaßnahmen soll ein planfeststellungersetzender Bebauungsplan aufgestellt werden.

Für diese Planung wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese umfasst die grundlegende Neuordnung der Verkehrsanlagen inklusive der Wallstraßenbrücke und der Brücke über das Blaubeurer Tor im Kontext perspektivischer städtebaulicher Szenarien anlässlich der Landesgartenschau. Mit der Machbarkeitsstudie wurden Varianten in Hinblick auf alternative Trassenführungen / Knotenpunktausbildungen in Lage und Höhe aufgezeigt.

Zentrum des Plangebiets ist das Blaubeurer Tor und der Blaubeurer Tor-Ring. Das Blaubeurer Tor ist eines der markantesten Bauwerke der Bundesfestung Ulm. Die B 10 wurde nach dem Krieg in Brückenlage über den Ring und das historische Torbauwerk geführt. Im Zuge dessen wurden Teile des Blaubeurer Tors zurückgebaut. Der Blaubeurer Tor-Ring stellt sich im Bestand als ovale Ringfahrbahn mit einem Durchmesser von bis zu 140 m dar.

7.2. Geplante Neugestaltung

In einer Machbarkeitsstudie "Blaubeurer-Tor" wurden acht Varianten für den Ersatz der Brücke über das Blaubeurer-Tor untersucht. Eine der Varianten wurde schließlich als Vorzugsvariante gewählt. Der Gemeinderat hat dazu am 13.10.2021 bereits einen

Grundsatzbeschluss gefasst (vgl. GD 291/21). Die sog. Variante 3a, „lokale Ostverschwenkung in Tieflage“ („Blaubeurer-Tor Tunnel“), hat sich im Zuge weiterer vertiefender Prüfungen als umsetzbar erwiesen unter den Voraussetzungen, dass der Blaubeurer Tor-Ring aufgelöst, durch zwei signalisierte Knotenpunkte ersetzt und die Wallstraßenbrücke in verkürzter Form neu errichtet wird. Die Brücke über das historische Blaubeurer Tor wird abgetragen und durch einen Tunnel ersetzt. Baumbestand soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die aufgrund der baulichen Maßnahmen zu fällenden Bäume werden gleichwertig und dauerhaft auf dem Gelände der künftigen Landesgartenschau ersetzt. Das vorliegende Baumgutachten des Sachverständigen Peter Klug von 16.05.2022 zeigt die durch die Baumaßnahme gefährdeten Bäume sowie deren Vitalität auf. Insgesamt wurden dabei 183 Bäume kartiert.

Mit der Neuplanung reduziert sich in dem Planungsumgriff der Anteil an Straßenflächen (ohne Berücksichtigung von Geh- und Radwegen) von ca. 25.200 m² auf 18.200m². Dies entspricht eine Reduzierung von 28% an Straßenflächen durch die Neuplanung. Diese Flächen kommen der vorgesehenen Parkanlage zugute.

Eine perspektivisch denkbare Querung der Straßenbahn über den Tunnel wäre grundsätzlich möglich. Die Berechnung der Tunneldecke erfolgt mit dem sogenannten Lastmodell 1, das ausreichend hohe Lastenansätze für eine Straßenbahn beinhaltet. Des Weiteren ist der Tunnel ein relativ kurzes Bauwerk, eine Straßenbahn wird daher immer nur mit einigen Achsen auf dem Bauwerk stehen.

Ein kleinflächiger Teilbereich am östlichen Rand des räumlichen Geltungsbereichs wird als Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt. Diese Fläche ist im Bestand Teil der Verkehrsanlagen, wird in einem späteren, vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Arrondierung des Dichterviertels Dichterviertel Nord weiter konkretisiert.

Eine umfassende Sachdarstellung der Bauvorhaben ist der Anlage 9 zu entnehmen.

Für die nördlich des Planungsumgriffs vorgesehene Anschlussplanung des Ersatzneubaus der Wallstraßenbrücke ist infolge der Beteiligung der Bahn ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

7.3. Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von circa 4,8 ha.

Im Bebauungsplan sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

- Art der baulichen Nutzung (kleinflächig im Südosten): Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO
- Verkehrsflächen: oberirdische und unterirdische Verkehrsflächen zur Umsetzung der Variante 3a gem. Machbarkeitsstudie (Blaubeurer Tor-Tunnel mit Umbau des Blaubeurer Tors)
- Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie straßenbegleitende Grünflächen (Verkehrsrgrün)
- Pflanzgebote und Erhaltungsgebote für Bäume

8. Spezieller Artenschutz

Gemäß dem Bericht zu den artenschutzrechtlichen Kartierungen wurden im Laufe der Vegetationszeit 2022 im Umgriff der geplanten Baumaßnahmen keine Quartiere/ Nester von planungsrelevanten Tierarten festgestellt. Die Baumhöhlenkartierung ergab aus naturschutzfachlicher Sicht nur einen wertgebenden Baum- eine Stiel-Eiche im südöstlichen Geltungsbereich etwa auf Höhe des Leonardo-Hotels (Baum-Nr. 240, Pflanzjahr 1870). Der Baum weist ein größeres Faulloch auf; er ist durch den neuen Trassenverlauf gefährdet, soll aber durch einen Wurzelvorhang und weitere Maßnahmen

geschützt und langfristig erhalten werden. Die weiteren Gehölze im Umgriff sind durchgepflegt, ohne besonders wertgebende Strukturen.

Reptilien wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Wegen der zahlreichen Störeinflüsse ist auch in Bezug auf Vögel von einer geringen Individuenzahl und Artenvielfalt auszugehen. Die beanspruchten Flächen sind kein geeigneter Lebensraum für sensible und störanfällige Arten. Am Blaubeurer Tor selbst und auf den Flächen innerhalb des Kreisels kommen sehr wahrscheinlich nur Straßentauben vor. Das höchste Potenzial für Siedlungsvögel bietet der südöstliche Bereich („Dichterviertel“), wo Amseln, Wacholderdrosseln und Haussperlinge brütend nachgewiesen wurden. Der Wohnblock, an dem die Sperlinge brüten, bleibt unverändert erhalten. Gemessen an der starken Verkehrsbelastung konnten bei den bisher durchgeführten zwei Sommerbegehungen viele jagende Fledermäuse im inneren Bereich des Kreisverkehrs nachgewiesen werden. Die Flächen rund um das Baudenkmal werden zur Jagd genutzt; es handelt sich jedoch nicht um ein essenzielles Jagdhabitat. Um innerhalb des Plangebiets das Nahrungsangebot für Fledermäuse zu erhalten, sollten bei Neupflanzungen blütenreiche Gehölze (z.B. Linden) bevorzugt werden. Bisher orientieren sich die Fledermäuse bei ihrem Flug an den Außenkanten der Brücke sowie an den vorhandenen Gehölzen. Im südöstlichen Bereich fällt durch die Umsetzung der Planung eine Verkehrsfläche weg, so dass die Tiere hier zukünftig ungehindert fliegen können. Dafür entfallen temporär – während der Bauzeit – Gehölze, die bisher als Leitstrukturen dienen. Um den Tieren auch zukünftig die Straßenquerung – und damit eine Verbindung zu den für die Jagd relevanten Grünflächen rund um das Blaubeurer Tor – zu ermöglichen wird empfohlen, im südwestlichen Bereich innerhalb des festgesetzten Straßenbegleitgrüns eine Reihe aus mittel- bis großkronigen Bäumen zu pflanzen. Um bauzeitliche Kollisionen zu vermeiden, sind ggf. temporäre Sichtschutzwände entlang der Verkehrsflächen zu errichten. Zudem ist voraussichtlich eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Detail im Artenschutz-Bericht dargestellt. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

9. Schalltechnische Untersuchung

Die Lärmauswirkungen des Vorhabens wurden von schall.tech Ingenieurbüro Fend untersucht und im Bericht Nr. 143-108/07 vom 06.05.2022 dokumentiert.

Dazu wurden die Lärmbelastungen der Umgebung für den Prognose-Nullfall (Verkehrsprognose, Verkehrsführung Bestand) und den Prognose-Planfall (Verkehrsprognose, geplante Verkehrsführung) ermittelt und verglichen.

Dabei zeigte sich, dass durch den Umbau des Blaubeurer-Tor-Kreisels nach § 41 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen an bestehenden oder geplanten Gebäuden ausgelöst werden.

Das Ergebnis gilt für die zugrunde gelegte Planung (insbesondere hinsichtlich der räumlichen Lage der Verkehrswege), den Einbau eines Fahrbahnbelags Splitmastixasphalt SMA 8 und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

10. Denkmalpflege

Das Baufeld befindet sich im Bereich der Festungsanlage der Wilhelmsburg. Von der Maßnahme betroffen ist das Kulturdenkmal der Bau- und Kunstdenkmalpflege „Blaubeurer Tor“ als Teil der Sachgesamtheit Bundes- und Reichsfestung Ulm. Das Tor wurde auf dem aufgefüllten Graben der Bundesfestung angelegt, deren Stadtumwallung seit 1903 abgetragen wurde. Hier sind Teile der Bundesfestung, ein Stück Scharnenmauer und Schleusenbauten der Großen und Kleinen Blau erhalten (Hindenburgring). Unter der Fahrbahn befinden sich Reste der Caponniere an der rechten Schulter von Werk IV

(Mittelbastion). Auf der Kreuzung mit der Blaubeurer Straße liegt das Blaubeurer Tor. Dieses genießt als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG auch den so genannten Umgebungsschutz.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehen folgende Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG / Prüffälle:

- Werk VI: erhaltene Bauten der Bundesfestung Ulm (Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG, Listennr. 169)
- Werk VI: Courtine und Blaubeurer Tor der Reichfestung Ulm (Prüffall; Listennr. 168)
- Werk VIII: Courtine zum Kienlesberg der Bundesfestung Ulm (Prüffall; Listennr. 171).

Dabei handelt es sich insbesondere bei den Archäologischen Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Für die als Prüfflächen ausgewiesenen archäologischen Verdachtsflächen muss der Denkmalbestand im Einzelfall noch geprüft werden.

Durch den östlichen Verlauf der Tunnelführung beschränken sich die Eingriffe in die Randbereiche der inneren Befestigungsrelikte. Trotzdem muss vereinzelt mit erhaltenen, tiefer gegründeten Überresten der abgebrochenen Gebäude in Form von hölzernen Substruktionen oder partiell auch Fundamentresten gerechnet werden. Diese wären im Vorfeld zu sondieren und ggf. archäologisch zu untersuchen.

Flächige Baumaßnahmen in bislang nicht tiefgreifend gestörten Arealen bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Kann der Erhalt von Kulturdenkmalen aufgrund konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen (gegebenenfalls zu Lasten und auf Kosten von Investoren) notwendig werden.

Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege (Landesamt für Denkmalpflege) eingereicht werden.

11. Kampfmittel

Auf Grund der zentralen Lage des Plangebietes am Rande der Ulmer Innenstadt und der kartierten Kriegsfolgeschäden im Umfeld wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Untergrund Munitionsaltlasten aus dem 2. Weltkrieg vorhanden sein können. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die zuständige Dienststelle für Kampfmittelbeseitigung einzuschalten.

12. Beschlussfassung

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.10.2022 kann gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg als Satzungen erlassen und die beiliegende Begründung in der Fassung vom 04.10.2022 hierzu festgelegt werden.